



Satzung

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2016. Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der am 18. August 1974 gegründete Verein führt den Namen:

B ü r g e r g e s e l l s c h a f t G i m m i g e n e . V .

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadtteil Gimmigen.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Die Vereinsregister-Nr. lautet: 10699.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 a Zeichen und Symbole

(5) Die Farben der Bürgergesellschaft Gimmigen e.V. sind GELB, ROT und WEISS.

(6) Der Verein führt als Wappen ein gespaltenes Schild, dessen linke Hälfte nochmals in zwei Wappenfelder geteilt ist.

(7) Im linken oberen Feld ist eine stauffische Reichskrone (Bügelkrone) in gelb (gold) auf rotem Grund dargestellt. Das linke untere Feld beinhaltet eine rote Weintraube auf weißem (silbernem) Grund.

(8) Die rechte Hälfte zeigt in rot das gebrochene Rad und, es senkrecht überdeckend, das schwarze Richtschwert aus der Katharinen-Sage auf gelbem (goldenem) Grund.

(9) Auf Fahnen, Anstecknadeln usw. ist das Schild mit folgender Umschrift umgeben: (oberer waagerechter Rand) GIMMIGEN, (restlich gekrümmten Rand) BÜRGERGESELLSCHAFT.

(10) Auf Antrag wird es anderen Gimmiger Vereinen gestattet sein, dieses Wappen ebenfalls, jedoch mit einer ihrem Verein entsprechenden Umschrift, zu verwenden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - der traditionellen Brauchtumspflege, einschließlich des Karnevals,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Stadtteil Gimmigen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Planung, Organisation und Durchführung
 - von Generationen übergreifender oder spezifischer Veranstaltungen, wie Wanderungen, des Seniorennachmittags oder des Kinderkarnevals,
 - von traditionellen gesellschaftlichen Ereignissen, wie das Maibaumstellen oder des St. Martinsumzugs,
 - der Nikolauswanderung und
 - der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§ 3 Selbstlosigkeit und Neutralität

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle in Gimmigen ansässigen Bürger werden.
- (2) Es ist der Mitgliederversammlung jedoch überlassen, in Ausnahmefällen über die Mitgliedschaft anderer, nicht in Gimmigen wohnender Personen zu beschließen.
- (3) Bei Wegzug aus Gimmigen bleibt die Mitgliedschaft erhalten, es sei denn, das Mitglied erklärt seinen Austritt gem. § 7 Abs. 2.
- (4) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres),
 - Ehrenmitglieder.
- (5) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Der Vorstand entscheidet zusammen mit der Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Diese sind nicht verpflichtet die Gründe einer evtl. Ablehnung bekannt zu geben.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung an.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Austritt ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss dazu mindestens 6 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Noch offen stehende Beiträge sind zu entrichten.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat kann es durch die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher 2. Erinnerung (Mahnung) den Beitrag für das laufende Jahr in der geforderten Frist im Rückstand bleibt, kann es durch

Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall durch schlichtes Streichen in der Mitgliederliste.

- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beitragspflicht bleibt in diesem Fall erhalten.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Aushang im Schaukasten am Bürgerhaus Gimmigen, Kapellenstr. 7 in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder auf den Aushang folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder zum Aushang gekommen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser

Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Kassenberichte (Jahresrechnung) und der Jahresbericht sind der Mitgliederversammlung schriftlich zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis zu berichten.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Anträge auf Aufnahme in den Verein,
 - Ausschlüsse aus dem Verein gem. § 7,
 - Aufnahmen von Darlehen,
 - die Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen und
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Zur Abstimmung stehende Anträge sind schriftlich zwei Tage vor der Abstimmung an den Vorstand einzureichen.
- (7) Dringlichkeitsanträge können sofort eingebracht werden und durch Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (8) Anträge sind in jedem Falle zu protokollieren.
- (9) Die Abstimmungen sind bereits auf Wunsch eines Mitglieds geheim durchzuführen.
- (10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (13) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (14) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - o Vorsitzender und
 - o stellvertretender Vorsitzender,
 - dem engeren Vorstand, bestehend aus
 - o Schriftführer
 - o Kassierer
 - und
 - bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Über jeden Vorstandsposten ist in einem gesonderten Wahlgang einzeln abzustimmen.
- (5) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung in Form der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Bei Neufassungen ist die Verteilung der neuen Satzung im Zuge der Einladung ausreichend.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; Telefonnummer, E-Mail- Adresse, Kontoverbindung, usw.). Diese Daten werden ausschließlich intern und nur im Rahmen der Geschäftsführung sowie der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und nicht an Dritte, z. B. für kommerzielle Zwecke übermittelt.
- (2) Daten über den Verein werden nur zu statistischen Zwecken veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben, z.B. im Rahmen von der Beantragung von Zuschüssen oder zu Versicherungszwecken.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich durchzuführen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Gimmigen zu verwenden hat.

Gimmigen, im November 2016

Der Vorstand